

JGK 45 2014.RRGR.420

Abänderungsanträge

Version 1

15. Januar 2016 / 16.00 Uhr / AO

Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung)

EDU (Schwarz)	Art. 6	Abs. 1 Bst. i	Keiner Baubewilligung bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 7: bis zu 1.20 Meter hohe Einfriedungen, Stützmauern, Schrägrampen und Terrainveränderungen zur Umgebungsgestaltung bis zu 500 Kubikmeter Inhalt (bisher 100 Kubikmeter Inhalt)
EDU (Schwarz)	Art. 6	Abs. 1 Bst. u	Keiner Baubewilligung bedürfen der Unterhalt und die Erneuerung von bestehenden Infrastrukturanlagen im öffentlichen Interesse wie Wanderwege, offene Wasserläufe, Spielplätze, Feuerstellen etc.
FDP (Sommer)	Art. 22a	Abs. 2	Die OLK wird nicht beigezogen, wenn ein Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde sowie bei Bauvorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs sind <u>oder gestützt auf eine Planung realisiert werden, zu welcher sich die OLK bereits vernehmen liess.</u>
Machado Rebmann (GPB-DA)	Art. 22a (neu)	Abs. 2	Die OLK wird im Rechtsmittelverfahren auch auf Begehren einer Partei beigezogen.
Machado Rebmann (GPB-DA)	Art. 22 a (neu)		<i>Abs. 2 wird zu Abs. 3</i>

